

Auszug aus dem substanziellen Protokoll 115. Ratssitzung vom 7. September 2016

2188. 2016/164

Weisung vom 18.05.2016:

Amt für Städtebau, Teilrevision Nutzungsplanung Erweiterung VBZ-Busgarage Hardau mit Werkhof ERZ, Zürich-Aussersihl, Kreis 4

Antrag des Stadtrats

1. Der Zonenplan und der Quartiererhaltungszonenplan werden gemäss den Planbeilagen (beide datiert 26. Oktober 2015) geändert.
2. Der Stadtrat wird ermächtigt, Änderungen an den Festsetzungen in eigener Zuständigkeit vorzunehmen, sofern sich diese als Folge von Rechtsmittelentscheiden oder im Genehmigungsverfahren als notwendig erweisen. Solche Beschlüsse sind im Städtischen Amtsblatt und im Amtsblatt des Kantons Zürich sowie in der Amtlichen Sammlung zu veröffentlichen.
3. Der Stadtrat setzt die Änderungen gemäss Ziff. 1 nach Genehmigung durch die kantonalen Instanzen in Kraft.

Referent zur Vorstellung der Weisung / Kommissionsreferent:

Thomas Schwendener (SVP): *Es geht um die Nutzungsplanung Erweiterung der Busgarage Hardau im Werkhof ERZ in Zürich Aussersihl. Für die VBZ ist die Busgarage ein wichtiger Stützpunkt. Die Fahrzeugflotte wächst stetig. Deshalb hat die Stadt die Erweiterung auf zwei angrenzende Parzellen vorgesehen, welche sich im Eigentum der Stadt befinden. Zudem befindet sich dort ein bisheriger Standort von ERZ. Um das Grundstück optimal ausnutzen zu können, soll der Erweiterungsbau mit dem geplanten Ersatzneubau für den Werkhof von ERZ kombiniert werden. Der Gemeinderat hat dem Projektionskredit für die Erweiterung der Busgarage inklusive Werkhof zugestimmt. Voraussichtlich wird es im vierten Quartal 2017 eine Volksabstimmung über den Projektionskredit geben. Mit der geplanten Teilrevision des Nutzungsplans soll eine Fläche von 8200 Quadratmetern in eine Zone für öffentliche Bauten mit Lärmschutzempfindlichkeitsstufe ESIII umgezont werden. Dadurch wird die geplante Nutzung der Busgarage und des Werkhofs im Zonenplan abgebildet und die planungs- und baurechtlichen Voraussetzungen für das Vorhaben sind geschaffen. Die Parzelle wird auf die neue Nutzung abgestimmt. Die Grenze zwischen den Parzellen wird auf der Flucht der bestehenden Busgarage verschoben und bildet gleichzeitig die neue Zonengrenze. Das inventarisierte Gebäude auf der Parzelle entspricht von seiner Typologie her der Bauweise einer Quartiererhaltungszone. Durch die beschriebenen Umzonungen in eine Oe5 bliebe das Gebäude im Umschwung als Insel umgeben von anderen Zonen in der Wohnzone zurück. Solche kleinteiligen Zonierungen entsprechen nicht der Zonenplan-systematik. Zudem entspricht die gemäss Teilrevision der BZO 2014 vorgesehene W5 nicht der Typologie des inventarisierten Gebäudes. Die Parzelle sowie die angrenzende*

2 / 2

Strassenfläche sollen deshalb der angrenzenden Quartiererhaltungszone Q14a zugeordnet werden. Die Wohnanteilspflicht bleibt bei 0 %, der Quartiererhaltungszonenplan wird entsprechend angepasst. Ein öffentliches Mitwirkungsverfahren hat stattgefunden. Während der Auflage wurden keine Einsprachen eingereicht. Die Vorprüfung der kantonalen Behörden fiel ebenfalls positiv aus. Wir beantragen, der Weisung zuzustimmen.

Schlussabstimmung über die Dispositivziffern 1–3

Die SK HBD/SE beantragt Zustimmung zu den Dispositivziffern 1–3.

Zustimmung: Präsident Thomas Schwendener (SVP), Referent; Vizepräsident Patrick Hadi Huber (SP), Dr. Mathias Egloff (SP), Gabriele Kisker (Grüne), Dr. Christoph Luchsinger (FDP), Christoph Marty (SVP), Dr. Ann-Catherine Nabholz (GLP), Ursula Näf (SP), Peter Schick (SVP), Heinz F. Steger (FDP), Reto Vogelbacher (CVP)
Enthaltung: Andrea Leitner Verhoeven (AL)
Abwesend: Marco Denoth (SP)

Der Rat stimmt dem Antrag der SK HBD/SE mit 116 gegen 0 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) zu.

Damit ist in Übereinstimmung mit dem Stadtrat beschlossen:

1. Der Zonenplan und der Quartiererhaltungszonenplan werden gemäss den Planbeilagen (beide datiert 26. Oktober 2015) geändert.
2. Der Stadtrat wird ermächtigt, Änderungen an den Festsetzungen in eigener Zuständigkeit vorzunehmen, sofern sich diese als Folge von Rechtsmittelentscheiden oder im Genehmigungsverfahren als notwendig erweisen. Solche Beschlüsse sind im Städtischen Amtsblatt und im Amtsblatt des Kantons Zürich sowie in der Amtlichen Sammlung zu veröffentlichen.
3. Der Stadtrat setzt die Änderungen gemäss Ziff. 1 nach Genehmigung durch die kantonalen Instanzen in Kraft.

Mitteilung an den Stadtrat sowie amtliche Publikation am 14. September 2016 gemäss Art. 12 der Gemeindeordnung (Ablauf der Referendumsfrist: 13. Oktober 2016)

Im Namen des Gemeinderats

Präsidium

Sekretariat